

Stellungnahme zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 (233/ME XXIV. GP)

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Begutachtung des 2. Abschnittes (Strafrechtsangelegenheiten) des vorliegenden Gesetzesentwurfes und ist in die folgenden Punkte untergliedert:

- I. Zu befürwortende Änderungsvorschläge
- II. Ergänzende Änderungsvorschläge
- III. Abzulehnende Änderungsvorschläge

I. Zu befürwortende Änderungsvorschläge

Ausdrücklich zu befürworten sind die folgenden Änderungsvorschläge des begutachteten Gesetzesentwurfes:

- Der Ausschluss reiner Vermögensdelikte als mögliche Anlassdelikte für eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher entspricht einer stimmigen Abwägung zwischen dem Gefährdungspotential einerseits und dem Grundrechtseingriff andererseits. Konsequenter Weise sollte jedoch ergänzend auch eine Aufhebung aller derzeit noch wegen reiner Vermögensdelikte zu vollziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB vorgesehen werden.
- Die Einschränkung der Strafbarkeit fahrlässiger Körperverletzung sowie die Einführung einer neuen Form der Tätigen Reue bei Verletzung der Unterhaltungspflicht sind wichtige Schritte, um der Funktion des gerichtlichen Strafrechtes als ultima ratio zu entsprechen. In Hinblick darauf, dass das gerichtliche Strafrecht in den letzten Jahrzehnten ohne annähernd gleichwertige Einschränkungen beständig ausgeweitet wurde, ist es – wie unten in Punkt II. ausgeführt – unter diesem Gesichtspunkt wichtig, weitere Einschränkungen vorzunehmen.

II. Ergänzende Änderungsvorschläge

Genauso wie in der Vergangenheit wird es auch in der Zukunft immer wieder erforderlich sein, neue Strafbestimmungen zu schaffen oder bestehende Strafbestimmungen auszubauen, um auf Änderungen der Gesellschaft, der Technik sowie der Umweltbedingungen zu reagieren, aber auch um EU – Normen umzusetzen. Wenn diese Entwicklungen nicht von einer wiederholten Prüfung der Möglichkeiten einer Einschränkung der Strafbarkeit in anderen Bereichen begleitet werden, bewirken sie einen stetigen Anstieg der erforderlichen strafrechtlichen Reaktionen und damit verbunden auch der Haftzahlen. Ein solcher Anstieg ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch nicht die Kriminalitätsbelastung vermindert werden kann, aber entweder ein sehr kostenintensiver Ausbau des Strafvollzugssystems erforderlich wird, oder die Möglichkeiten eines resozialisierenden Strafvollzuges wegen Überbelages reduziert werden.

Insbesondere die folgenden Maßnahmen einer Einschränkung der Strafbarkeit bieten sich an:

- Objektivierung des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit

Die gewerbsmäßige Begehungsweise ist bei vielen Delikten als Qualifikationsumstand vorgesehen. Die allzu extensive Annahme dieses strafverschärfenden Merkmals führt zu einem

starken Anstieg von Untersuchungshaftern und der (teil-)unbedingten Freiheitsstrafen. Soweit überhaupt an der strafverschärfenden Wirkung gewerbsmäßigen Handelns festgehalten werden soll, erscheint es notwendig, solches Handeln im Vermögensdeliktsbereich von der bloßen Bereicherungstendenz normativ klar abzugrenzen. Wir schlagen daher vor, die Gewerbsmäßigkeit an objektive Kriterien wie die tatsächliche, mindestens fünffache Tatwiederholung zu knüpfen.

Die Einstufung strafbarer Handlungen als „gewerbsmäßig“ führt in vielen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen (so schon Ministerialentwurf zum StRÄG 2001, S 19, unter Berufung auf die Enquete-Kommission von Experten zum Thema Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht).

Tatwiederholung und Tatbegehung durch längere Zeit sind gemäß § 33 Z 1 StGB als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Es erscheint daher überzogen, die bloße Absicht (ohne weitere Tatbegehung) zur Erzielung weiterer krimineller Einkünfte als eigenständiges Qualifikationselement heranzuziehen. Als Beispiel sei auf die Konsequenzen beim Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB mit einer Strafobergrenze von 6 Monaten Freiheitsstrafe verwiesen: bei gewerbsmäßiger Begehungsweise verschärft sich diese Strafdrohung beim Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls auf das Zehnfache: § 130 erster Fall StGB – Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Die Konturlosigkeit des Rechtsbegriffes der Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB) spiegelt sich auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung: Einerseits wird unter Umständen bereits ein einziger deliktischer Angriff als ausreichend angesehen, um ein von einer entsprechenden (aus sonstigen Begleit- und Nebenumständen – wie etwa eine professionelle Vorgangsweise oder ein mehrfach einschlägig belastetes Vorleben – ableitbaren) Absicht getragenes Handeln als gewerbsmäßig zu qualifizieren. Andererseits bietet ein mehrfaches Delinquieren für sich allein noch keinen ausreichenden Anhaltspunkt, um eine Gewerbsmäßigkeit anzunehmen. Zudem wird in der Praxis die bei Vermögensdelikten regelmäßig vorausgesetzte unrechtmäßige Bereicherungstendenz de facto mit der Absicht einer Gewinnerzielung aus künftig geplanten Straftaten gleichgesetzt. „Wer sich einmal unrechtmäßig bereichert hat, wird dies automatisch auch künftig tun.“ Dies führt quasi zu einer Beweislastumkehr: Der Dieb muss nachweisen, dass er zwar mit unrechtmäßigem Bereicherungsvorsatz aber nicht in der Absicht gehandelt hat, sich durch wiederkehrende künftige Diebstähle ein Zusatzeinkommen zu sichern.

- Anhebung der Wertgrenzen

Die Wertgrenzen sollen abgeschafft, oder zumindest deutlich angehoben werden. Um die Relation zu höchstpersönlichen Rechtsgütern zu sichern, wäre jedenfalls eine deutliche Anhebung der Wertgrenzen geboten. Zu denken ist dabei an eine Aufgliederung in drei Grenzbereiche. Darüber hinaus müsste die erste Wertgrenze (seit 1.1.2005: 3.000 Euro) und die zweite Wertgrenze (seit 1.1.2005: 50.000 Euro) deutlich weiter auseinander liegen. Eine dreijährige Freiheitsstrafe sollte erst bei 10.000 Euro angedroht sein; eine fünfjährige erst bei 200.000 Euro und allenfalls für Extremfälle eine solche von zehn Jahren bei mehr als 1.000.000 Euro (vgl. § 159 Abs. 4 StGB).

Die Wertgrenzen sichern dem Rechtsgut Vermögen einen unverhältnismäßig hohen Stellenwert im Strafrechtssystem. In Deutschland weisen Delikte mit einem Vermögensbezug grundsätzlich keine Wertgrenzenqualifikation auf. Die Notwendigkeit solcher Unwertsteigerungselemente wäre daher zu überdenken. Die Wertgrenzennovelle durch das Budgetbegleitgesetz 2005 brachte eine Anhebung der ersten Wertgrenze von zuvor 2.000 Euro auf nunmehr 3.000 Euro. Eine die bisherige Relation wahrende Anhebung der zweiten Wertgrenze unterblieb. Die zuvor geltende Grenze von 40.000 Euro wurde lediglich auf 50.000 Euro gesteigert.

III. Abzulehnende Änderungsvorschläge

Abzulehnen sind die folgenden Änderungsvorschläge des begutachteten Gesetzesentwurfes:

- Derzeit bewertet die Rechtsprechung einen Tag Freiheitsentzug in der Regel mit zumindest € 100,-. Dies entspricht einem Schmerzensgeld für leichte Schmerzen. Eine gesetzliche Einschränkung der nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz zu zahlenden Entschädigung auf € 20,- bis € 50,- pro Tag würde die bisher aufgestellten Wertmaßstäbe negieren und künftig eine der erlittenen Beeinträchtigung entsprechende Entschädigung verhindern.
- Die Abschaffung der Möglichkeit einer bedingten Nachsicht der Geldstrafe würde einen Rückbau der in den letzten Jahrzehnten geschaffenen feinen Abstufung möglicher Reaktionsformen auf strafbares Verhalten bedeuten. Darin kann weder eine Steigerung der kriminalpolitischen Effektivität noch ein Beitrag zur Budgetentlastung erkannt werden.
- Soweit dies notwendig, zweckmäßig und erfolgversprechend ist, soll im Rahmen des SMG auch weiterhin die Möglichkeit einer Anordnung und Finanzierung von stationären Therapien beibehalten werden, die länger, als 6 Monate dauern.
- Die Möglichkeit eines protokollarischen Anbringens sollte für unvertretene Verfahrensbeteiligte beibehalten werden, da ansonsten kein ausreichender Rechtsschutz für rechtsunkundige und im schriftlichen Ausdruck wenig gewandte Personen gewährt wäre. Zu bedenken ist dabei auch, dass die Protokollierung einer Eingabe auch die Notwendigkeit von Verbesserungsaufträgen verringert.
- Die Möglichkeit, nach § 187 Abs. 3 StPO auch ohne Arbeitsleistung Hausgeld gutzuschreiben sollte für Härtefälle beibehalten werden. Anderenfalls würde Untersuchungshäftlingen, die über kein Einkommen verfügen und auch von dritter Seite keine Zuwendungen erhalten, jede Möglichkeit genommen werden, sich Bedarfsgegenstände zu beschaffen.
- Die derzeit bestehende Möglichkeit der Aufstockung des Entlassungsgeldes bis zur Höhe des Existenzminimums dient der Vermeidung besonderer Härtefälle und bietet eine gewisse Absicherung in der besonders rückfallsgefährdeten Zeit unmittelbar nach der Entlassung. Eine Halbierung der maximalen Entlassenenhilfe würde diese Absicherung zu stark einschränken.

16. November 2010

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Geschäftsführer

NEUSTART Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit